

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG 2020

des Vorstands und des Aufsichtsrats der Salzgitter AG gemäß § 161 Aktiengesetz zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“

Vorstand und Aufsichtsrat der Salzgitter AG erklären in Korrektur der Erklärung vom 2. Dezember 2020 gemäß § 161 Aktiengesetz:

„Bei der Salzgitter AG wurde 2020 und wird derzeit sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekanntgemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen mit Ausnahme der Empfehlung B.3, wonach eine Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für längstens drei Jahre erfolgen soll, der Empfehlung G.10 Satz 1, wonach die gewährten variablen Vergütungsbeträge überwiegend in Aktien der Gesellschaft oder aktienbasiert gewährt werden sollen, sowie der Empfehlung G.13, wonach Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten sollen.

Bei einer Nachfolgebesetzung im Vorstand ab 2021 erfolgte eine Erstbestellung für drei Jahre und viereinhalb Monate, um zwischen dem Zeitpunkt des Ablaufs der Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds und dem Zeitpunkt des Ablaufs der Bestellung anderer Vorstandsmitglieder einen zeitlichen Abstand zu haben.

Die den Vorstandsmitgliedern gewährten variablen Vergütungsbeträge werden zu 36 % aktienbasiert gewährt. Der Aufsichtsrat hält diesen Anteil für angemessen.

Die Vorstandsmitglieder haben nach ihren derzeitigen Anstellungsverträgen im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens infolge Kontrollwechsels unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Abfindung bis zu maximal drei Jahresvergütungen. Dies entsprach den bis März 2020 geltenden Empfehlungen des Kodex, entspricht jedoch nicht mehr dem in 2020 neugefassten Kodex. Aufgrund laufender Anstellungsverträge kann der Neufassung nicht entsprochen werden.“

Salzgitter, 8. Februar 2021

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand